



Statuten Telemark Club Freiburg

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Unter dem Namen Telemark-Club-Fribourg besteht aufgrund dieser Statuten ein Verein mit Sitz in Freiburg gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

II. ZWECK

2. Zweck des Vereins ist es, das Telemark-Skifahren im freundschaftlichen Rahmen zu betreiben und diesen Sport im Raume Freiburgs zu fördern.

III. MITTEL

3. Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a) Regelmässiges Telemarkskilaufen in der Region
- b) Organisation von Anlässen zur Förderung des Telemarks
- c) Teilnahme an verschiedenen Telemarkskirennen
- d) Durchführung von Telemarkskirennen
- e) Ständiger Kontakt mit anderen Telemarkskiorganisationen im In- und Ausland

4. Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder: Jedes Aktivmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher Fr. 30.- für Einzelpersonen und Fr. 50.- für Paare beträgt
- b) Beiträge der Passivmitglieder, welche Fr. 15.- betragen
- c) Zinsen des Grundkapitals
- d) Beiträgen von Gönnern
- e) Reinerträgen aus Anlässen zugunsten des Vereinszweckes

5. Haftung:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs 3 ZGB vorbehalten.

IV. ORGANISATION

6. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand

7. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (Brief) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände an alle Mitglieder. Ordentlicherweise soll die Generalversammlung einmal jährlich im Monat Mai stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird, veranstaltet. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt in gleicher Weise wie die Einberufung einer ordentlichen GV.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der GV Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand mindestens 10 Tage vor Abhaltung der GV schriftlich mitgeteilt worden sind.

8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

9. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des/der PräsidentenIn und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Abnahme des Revisorenberichtes und der Jahresrechnung
- c) Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- d) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- e) Auflösung des Vereines oder dessen Vereinigung mit anderen Organisationen
- f) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen Gegenstände
- g) Beratung über Anträge von Mitgliedern

10. Der Vorstand besteht zunächst aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich:

PräsidentIn, VizepräsidentIn, SekretärIn und/oder KassierIn und/oder Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Nach deren Ablauf können sämtliche Mitglieder des Vorstandes wiedergewählt werden. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwillige Rücktritte müssen drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

11. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines/r Präsidenten/In unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher. In dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind, gefasst werden.

12. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der/die PräsidentIn stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

13. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
- b) Überwachung der Interessen des Vereins
- c) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- d) Vertretung des Vereins nach aussen. PräsidentIn, VizepräsidentIn und SekretärIn führen Kollektivunterschrift zu zweien
- e) Einberufung der Generalversammlung
- f) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes und der Vereinsbeschlüsse

V. MITGLIEDER

14. Mitglieder des Vereins kann jede Person werden, die mindestens den jährlichen Beitrag bezahlt. Auch juristische Personen können als Mitglied aufgenommen werden.

15. Aktivmitglieder sind die an den Vereinsaktivitäten teilnehmenden Mitglieder. Sie verfügen an der Generalversammlung über das Stimmrecht.

16. Andere Mitglieder:

- a) Passivmitglieder sind jene, die als Mitglieder nicht an den Vereinsaktivitäten teilnehmen und nicht mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet worden sind. Sie haben kein Stimmrecht.
- b) Gönner sind jene natürlichen und juristischen Personen, welche einen Gönnerbeitrag von mindestens Fr. 100.- pro Jahr bezahlen. Sie haben kein Stimmrecht.

17. Der Verein kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, ohne deren Pflichten.

18. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied.

19. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen GV zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides schriftlich an den/die Präsidenten/In zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an der GV zusteht.

20. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

VI. RECHNUNGSABSCHLUSS

21. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Mai jedes Jahres und endigt mit dem 30. April des darauffolgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind je am 1. Januar fällig.

VII. AUFLÖSUNG

22. Die Generalversammlung kann, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23. Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung am 31. Januar 1992 in Freiburg angenommen worden.

1. Änderung anlässlich der GV vom 15. Mai 1996, Freiburg (III.4b / IV.7, 10, 11 / V.15, 16, 19 / VI.21 / VII.22)
2. Änderung anlässlich der GV vom 18. Juni 2005, Freiburg (V.14)
3. Änderung anlässlich der GV vom 13. Mai 2006, Düdingen (V.16b Neu)